

Drohnen: Registrierung und Versicherung

Fernab von Spielzeug - Betreiber haften selbst

Seit Inkrafttreten der **EU Drohnenverordnung** müssen sich alle Betreiber von Drohnen registrieren. Dabei bestätigt man, „mit allen anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Vorschriften“ betreffend den Betrieb von Drohnen vertraut zu sein „insbesondere den erforderlichen Kompetenznachweisen (...) Schutz der Privatsphäre, Datenschutz, Haftung und Versicherung“. Ferner geben Drohnen Betreiber beim Registrieren auch zu Protokoll, eine „Versicherung abgeschlossen zu haben, welche den Anforderungen des Luftfahrtgesetzes entspricht“. Dokumentiert wird diese Registrierung im ausgestellten PDF der **Austro Control (ACG)**, „amtsigniert“ versteht sich.

Wer so eine „**Registrierung als Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge**“ aufmerksam durchliest, realisiert schnell, dass Drohnen bzw. UAS (Unmanned Aircraft System) schon lange kein Spielzeug mehr sind! Umso mehr gilt es, einige „Anforderungen und Pflichten“ eines Drohnen Betreibers zu beleuchten.

Pflicht: Registrierung als Drohnen Betreiber

Auch wenn ganz Österreich salopp von der sogenannten Drohnen Registrierung spricht – in der OPEN Kategorie registriert man nicht das UAS, sondern sich selbst als Drohnen Betreiber (UAS Operator). Die Austro Control bietet hier das Dronespace Portal, wodurch das Registrieren innerhalb weniger Minuten online gelingt. Die postwendende Bestätigung der Registrierung müssen Drohnen Betreiber bei jedem Einsatz vorlegen können. Zudem muss die Registrierungsnummer (AUT-Nr.) auch auf deren Drohnen klar ersichtlich sein.

Pflicht: Drohnen Versicherung gemäß Luftfahrt Gesetz

Vor der Registrierung müssen Drohnenbetreiber laut Austro Control „eine Versicherung abgeschlossen haben, die den Anforderungen des österreichischen Luftfahrtgesetzes entspricht.“ Dabei unterliegen Drohnen als unbemannte Luftfahrzeuge (uLFZ) einem Pflicht-Versicherungsregime, das jenem aus dem KFZ-Bereich vergleichbar ist. Oberstes Prinzip ist der Schutz des Ge-

schädigten kraft des im Luftfahrtgesetz verankerten direkten Klagerechts gegenüber der Versicherung. Zudem leistet eine **Drohnen Haftpflichtversicherung** verschuldensunabhängig im Sinne einer Gefährdungshaftung. Somit ist es unzulässig, Drohnen über Haushaltsversicherungen zu versichern, zumal jene ohnedies nur für verschuldensabhängige Leistungen vorgesehen sind. Außerdem sind in einer herkömmlichen Haftpflichtversicherung auch keine SZR ausgewiesen. Diese von der Austro Control geforderten „750.000 Sonderziehungsrechte“ bezeichnen eine in der Luftfahrt und damit auch bei Drohnen vorgeschriebene Schadenersatz-Währung. Ergo zieht auch das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)** folgendes Fazit: Eine reguläre **Haushaltsversicherung reicht für Drohnen nicht aus.** „Eine spezielle Luftfahrtversicherung muss abgeschlossen werden.“

Drohnen Versicherungspolize: Modell, Gewicht, Seriennummer

Im selben Zuge warnt das KFV auch vor geräteunabhängigen Allerwelts-Deckungen ohne spezifische Drohnen

Daten. Denn wie bei einem KFZ muss in Österreich der jeweilige Gefahrengegenstand und damit das uLFZ, also die Drohne selbst, als versichertes Objekt aus der Versicherungsbestätigung hervorgehen. Nur so kann die Exekutive im Schadensfall vor Ort prüfen, ob beziehungsweise wo die konkrete Drohne versichert ist. Deshalb muss eine Drohnenversicherung laut KFV auch „die spezifischen Gerätedaten der Drohne – Modell, Seriennummer, Gewicht etc. – inkludieren.“ Auch muss die Versicherungssumme der Anzahl der dokumentierten Drohnen entsprechen. Eine rein personenbezogene Versicherung „ohne Nennung spezifischer Gerätedaten der genutzten Drohne entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen!“

Diese Pflicht zur gerätebezogenen Deckung bestätigt auch der Grazer **Luftrechtsexperte RA Joachim Janezic**, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht, in einem Gutachten zu Drohnen Versicherungen von 2021.

Fazit:

Drohnen Betreiber müssen sich bei der Austro Control registrieren. Dass die Drohnenversicherung dem österreichischen Luftfahrtgesetz entspricht, liegt in der Eigenverantwortung des Drohnen Betreibers. Die Exekutive prüft den Drohnenführerschein, die Registrierung sowie die Versicherungsbestätigung mit den darin dokumentierten spezifischen Drohnen Daten. **Betreiber haften selbst bei Registrierung mit einer ungenügenden Drohnenversicherung.**

Fortsetzung folgt:

Warum Drohnen nicht als Spielzeug durchgehen und wann ein Drohnenführerschein für Piloten verpflichtend ist. Warum die Namen auf Registrierung und Polize übereinstimmen müssen. Warum Verletzungen von Privatsphäre und Datenschutz bei Drohnenversicherungen heikel sind.

Quellen:

www.dronespace.at
www.airandmore.at/drohnen-versicherung-pflicht
www.kfv.at/drohnenversicherung-ja-aber-richtig-ist-wichtig

Checkliste Drohnen Dokumente Open Kategorie

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Registrierungsbestätigung ACG, auch bei Kameradrohnen < 250g
- AUT-Nummer auf Drohne

- Drohnenführerschein ab 250g
 - Unterkategorie A1/A3
 - Unterkategorie A2, optional

- Drohnen Versicherung
 - Luftfahrt-Haftpflichtversicherung
 - mit 750.000 SZR
 - Drohnen Modell
 - Seriennummer
 - Abfluggewicht

- Versicherungsnehmer ident mit Drohnen Betreiber

Grafik zur Verwendung freigegeben!

